

E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht

Rechnungen sind essenziell für das wirtschaftliche Leben. Die EU-Initiative „VAT in the Digital Age“ (ViDA) führt zu neuen rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch die verpflichtende Einführung elektronisch strukturierter Rechnungen ab 1. Juli 2030 für grenzüberschreitende EU-Umsätze zwischen Unternehmen.

In Österreich sind elektronisch strukturierte Rechnungen derzeit verpflichtend nur für Rechnungen an den Bund vorgesehen, ansonsten dominieren PDF-Rechnungen, die nicht unter die neue Definition elektronischer Rechnungen gemäß geänderter EU-Mehrwertsteuerrichtlinie fallen, da die Daten nicht strukturiert enthalten sind und somit keine automatische elektronische Verarbeitung ermöglichen.

Wesentliche Inhalte der geänderten EU-Richtlinie ViDA sind:

- Elektronische Rechnungen werden als Standard für grenzüberschreitende EU-Lieferungen und Leistungen zwischen EU-Unternehmen verpflichtend vorgesehen.
- Sie müssen künftig dem strukturierten EU-Format (EN 16931, UBL/XML) entsprechen.
- Diese Rechnungen müssen spätestens zehn Tage nach Lieferung/Leistung ausgestellt werden, die Rechnungsdaten müssen an die nationale Finanzbehörde gemeldet werden. Sammelrechnungen bleiben aber möglich.
- Die Zustimmung des Empfängers für diese elektronischen Rechnungen ist künftig nicht mehr erforderlich.

Die WKÖ setzt sich für eine praxisnahe und unternehmensfreundliche Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht ein. Die Kann-Bestimmungen sollten im Sinne der Unternehmensfreiheit und des Verzichts auf Gold Plating ausgeübt werden, d.h. es soll

- keine Verpflichtung für Erwerber zu digitalen Meldungen bestehen
- keine Einschränkungen bei Sammelrechnungen für bestimmte Sektoren geben
- der Vorsteuerabzug nicht vom Besitz einer elektronischen Rechnung, die der europäischen Norm entspricht, abhängig gemacht werden
- kein verpflichtendes Akkreditierungssystem vorgeschrieben werden
- keine zusätzlichen Anforderungen für Staaten ohne vergleichbare Amtshilfe geben
- keine zusätzlichen verpflichtenden digitalen Meldepflichten für Umsätze in Österreich geben
- keine Verpflichtung zu elektronisch strukturierten Rechnungen für Umsätze in Österreich geben und die Zustimmungspflicht soll nicht entfallen

Ab 1.7.2030 muss die Umsetzung der Richtlinie betreffend elektronisch strukturierte Rechnungen und deren Meldungen in nationales Recht erfolgt sein. Auch wenn bis dahin noch Zeit ist, ist eine rechtzeitige Vorbereitung entscheidend, um die Umstellung reibungslos zu meistern.

1. Die aktuelle Situation

1.1. Umsatzsteuerrecht

Im österreichischen Umsatzsteuerrecht ist in § 11 Abs. 2 UStG festgehalten, dass auch eine elektronische Rechnung als Rechnung gilt, sofern der Empfänger dieser Art der Rechnungsausstellung zustimmt.

Eine elektronische Rechnung ist laut UStG eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. Sie gilt nur unter der Voraussetzung als Rechnung im Sinne des UStG, dass die Echtheit ihrer Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind.

Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des leistenden Unternehmers oder des Ausstellers der Rechnung. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass der nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz erforderliche Rechnungsinhalt nicht geändert wurde. Der Bundesminister für Finanzen hat in einer Verordnung die Anforderungen bestimmt, bei deren Vorliegen diese Voraussetzungen jedenfalls erfüllt sind. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der elektronischen Rechnungen müssen jedenfalls für die Dauer von sieben Jahren gewährleistet sein.

Die Auslegung des BMF zu den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Rechnungen ist in den Umsatzsteuerrichtlinien Rz 1557ff festgehalten.

1.2. Bundesgesetz, mit dem IKT-Lösungen und IT-Verfahren bundesweit konsolidiert werden (IKT-Konsolidierungsgesetz - IKTKonG)

In § 5 des IKTKonG ist festgelegt, dass eine elektronische Rechnung eine Rechnung ist, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Die E-Rechnung wird nur dann als Rechnung anerkannt, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit gewährleistet sind. Die E-Rechnung hat zumindest die im § 11 Abs. 1 UStG 1994 genannten Rechnungsmerkmale zu enthalten.

Im Waren- und Dienstleistungsverkehr mit Bundesdienststellen sind alle Vertragspartnerinnen oder Vertragspartner von Bundesdienststellen oder deren sonstige Berechtigte zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen verpflichtet.

Die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner haben sich zur Übermittlung der E-Rechnung eines von der Bundesministerin für Finanzen oder vom Bundesminister für Finanzen zur Verfügung gestellten Portals - Unternehmensserviceportal (USP)¹ bzw. des Peppolnetzwerkes - zu bedienen.

Laut den Erläuterungen zum Gesetz wird das Ziel verfolgt, aufwändige und kostenintensive Prozesse bei der Abwicklung von Rechnungen in Papierformat zu vermeiden. Österreich stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass die zu verwendende Struktur der elektronischen Rechnungen an den Bund EU-Norm-konform² ist und somit der EU-Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen entspricht.

Im Zuge der Umsetzung der geänderten Anforderungen für B2B-Zwecke wird diese EU-Norm derzeit überarbeitet. In diesem Zusammenhang ist auch die Sondierung der EU-Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen zu sehen, zu der die WKÖ ebenfalls eine Position abgegeben hat: „Wichtig für allfällige Änderungen ist, dass nicht zusätzliche Kosten und zusätzlicher Aufwand durch verpflichtende Umstellungen für KMU anfallen, welche nicht kurzfristig durch zusätzliche finanzielle Vorteile und dem Entfall von Aufwand kompensiert werden können.“

1.3. Praxis

Die Wirtschaftskammer Österreich und AUSTRIAPRO haben im März 2025 eine Umfrage zu Rechnungen durchgeführt, die ergeben hat, dass die bevorzugte Art der Rechnung (58,3%), jene im PDF-Format ist, neben Rechnungen auf Papier (28,9%). Andere elektronische Formate werden kaum genutzt. Das Übermitteln der elektronischen Rechnungen erfolgt in der Regel (80,1%) per E-Mail, wobei viele Unternehmen auch Rechnungen aus dem Ausland erhalten. Selbst aus dem Ausland sind die meisten elektronisch übermittelten Rechnungen (97,4%) Rechnungen im PDF-Format. Die automatische Erfassung (16%) und Weiterverarbeitung (1,5%) sind gering. Nur rd. 10% der Unternehmen stellen monatlich mehr als 100 Rechnungen aus. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass in Österreich insbesondere KMU vorherrschend sind.

¹ Die Nutzung des USP ist grundsätzlich kostenlos.

² Europäische Norm EN 16931, abrufbar unter: <https://www.en-standard.eu/search/?q=EN+16931>, abgerufen am 07.02.2026

Gesamtanzahl der monatlich ausgestellten Rechnungen

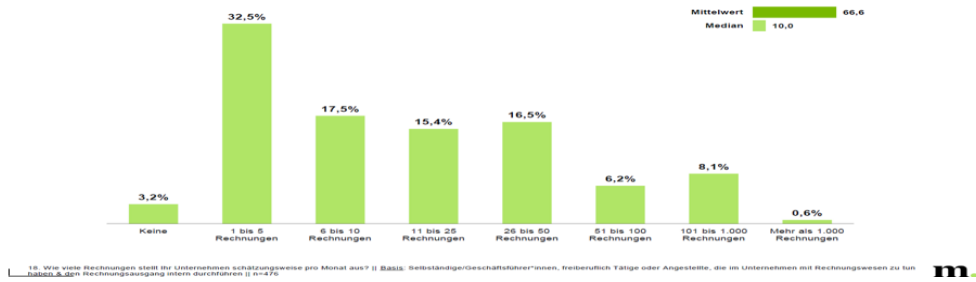


Abbildung 2: Gesamtanzahl der monatlich ausgestellten Rechnungen
Quelle: WKÖ/AUSTRIAPRO

Folgende Vorteile werden von den Befragten von elektronisch strukturierten Rechnungen gesehen³:

Vorteile von elektronisch strukturierten B2B-Rechnungen

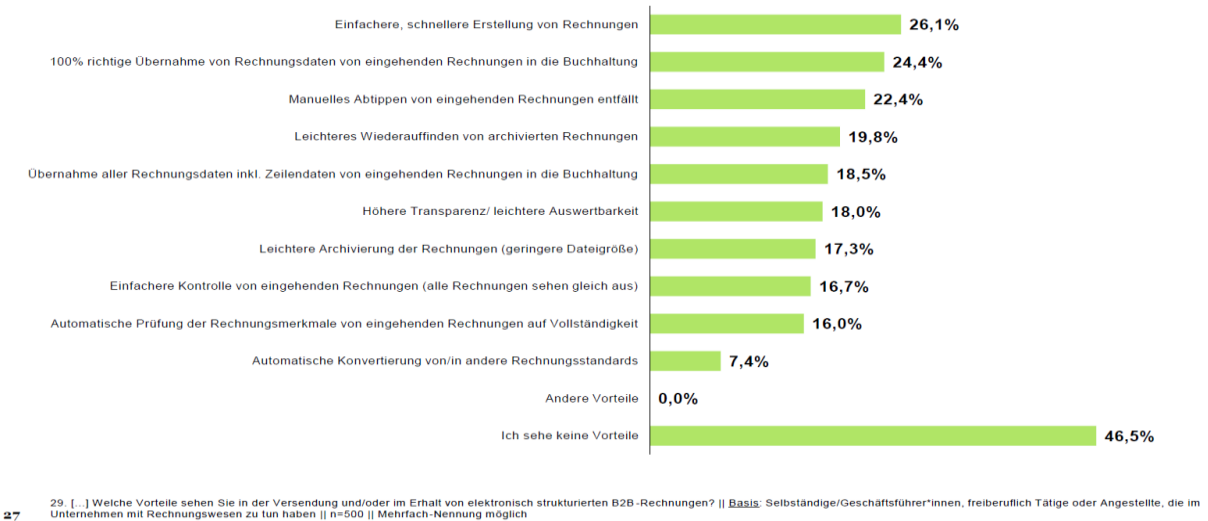


Abbildung 3: Vorteile von elektronisch strukturierten B2B-Rechnungen
Quelle: WKÖ/AUSTRIAPRO

Anzumerken ist, dass PDF-Rechnungen keine elektronisch strukturierten Rechnungen darstellen, da die Daten nicht elektronisch strukturiert dargestellt und somit nicht automatisch weiterverarbeitet werden können.

³ Vgl. sevDesk GmbH, E-Rechnungspflicht: Vor- und Nachteile auf einen Blick, abrufbar unter: <https://www.e-rechnung-wissen.de/vorteile-nachteile>, abgerufen am 07.02.2026 sowie Was sind die Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung?, abrufbar unter: <https://erechnung.belgium.be/de/article/was-sind-die-vorteile-der-elektronischen-rechnungsstellung>, abgerufen am 13.02.2026

Obwohl die Vorteile - insbesondere schnelle, weniger fehleranfällige Verarbeitung - von elektronisch strukturierten Rechnungen von der Mehrheit gesehen werden, verwenden noch nicht sehr viele Unternehmen in Österreich freiwillig strukturierte Rechnungen.

2. EU-Richtlinie (ViDA)

2.1. Allgemeines

Am 11. März 2025 wurde die Revision der Mehrwertsteuerrichtlinie nach langfristigen Verhandlungen und zahlreichen Abänderungen beschlossen. Die WKÖ hat im Vorfeld des Richtlinienbeschlusses dazu mehrere Stellungnahmen ausgearbeitet und mit Stakeholdern auf nationaler und internationaler Ebene versucht, den Entwurf der Richtlinienänderung im Sinne der Unternehmer zu gestalten. So konnten die Fristen für die Ausstellung auf zehn Tage ausgeweitet werden. Ursprünglich war vorgesehen, dass man zwei Tage für die Ausstellung einer Rechnung und zwei Tage für die Meldung der Rechnungsdaten Zeit hat. Im Erstentwurf gab es keine Möglichkeit mehr, Sammelrechnungen auszustellen, die in der Praxis eine effiziente und kostengünstige Abrechnung ermöglichen. Nunmehr können für Lieferungen innerhalb eines Monats Sammelrechnungen zehn Tage nach Ende des Monats ausgestellt werden. Durch zahlreiche Kann-Bestimmungen (wie z.B. Meldepflichten für nationale Umsätze, Meldepflichten für Erwerber, Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug) wurde die Richtlinie etwas entschärft.

Ziel der Richtlinienänderung betreffend elektronische Rechnungen ist es, dass die elektronisch strukturierte Rechnungsstellung nach der EU-Norm Standard werden, um die automatische Übermittlung der für Kontrollzwecke erforderlichen Daten an die Steuerverwaltung zu erleichtern. Diese erhoffen sich durch die Änderungen bessere Kontrollmöglichkeiten und letztendlich Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer. Dem EU-Haushalt fließen auf Grundlage eines Eigenmittelbeschlusses des Rates Eigenmittel zu, die auf einer unionsrechtlich harmonisierten Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten beruhen.

Anzumerken ist, dass bereits jetzt Daten für Kontrollzwecke übermittelt werden. Dies erfolgt aber nicht in diesem Detailgrad und nicht so zeitnah. Derzeit werden in der Zusammenfassenden Meldung, die bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates einzureichen ist, nur innergemeinschaftliche Lieferungen, Verbringungen und grenzüberschreitende Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld auf einen Leistungsempfänger im EU-Gemeinschaftsgebiet übergeht, pro UID-Nummer des jeweiligen Geschäftspartners für den Meldezeitraum angegeben. Durch die Ausstellung elektronisch strukturierter Rechnungen sollen die Rechnungsdaten zukünftig detaillierter und zeitnaher an die Finanzbehörden zur Kontrolle übermittelt werden.

Die wesentlichen Inhalte der Richtlinie betreffend elektronische Rechnungen werden in den folgenden Abschnitten detailliert beschrieben.⁴

2.2. Nationale Umsätze

Gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 6 RL 2006/112/EG **können** Mitgliedstaaten seit 14. April 2025 festlegen, dass in **ihrem Gebiet** ansässige Steuerpflichtige für Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen **in ihrem Gebiet** elektronische Rechnungen ausstellen (Artikel 218). In diesem Fall **können** sie vorsehen, dass bei der Verwendung elektronischer Rechnungen durch in ihrem Gebiet ansässige Steuerpflichtige die Zustimmung des in ihrem Gebiet ansässigen Rechnungsempfängers nicht erforderlich ist.⁵

Einige Mitgliedstaaten planen, davon Gebrauch zu machen bzw. haben bereits von dieser Kann-Bestimmung Gebrauch gemacht.

Folgende Änderungen (Artikel 5) gelten mit Wirkung 1. Juli 2030:

Gemäß Artikel 262 RL 2006/112/EG müssen Steuerpflichtige mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer Daten zu folgenden Umsätzen übermitteln:

- a) innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Verbringungen von Gegenständen⁶
- b) innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen⁷,
- c) Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um Gegenstände oder Dienstleistungen handelt, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Umsatz steuerbar ist, von der Mehrwertsteuer befreit sind und für die der Erwerber bzw. Dienstleistungsempfänger - sofern er für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist - die Steuer schuldet (Reverse-Charge-Umsätze),
- d) Erwerbe von Gegenständen und Dienstleistungen, bei denen es sich nicht um Gegenstände oder Dienstleistungen handelt, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Umsatz steuerbar ist, von der Mehrwertsteuer befreit sind und für die der Erwerber bzw. Dienstleistungsempfänger - sofern er für Mehrwertsteuerzwecke erfasst ist - die Steuer schuldet (Reverse-Charge-Umsätze).

Nur für solche Umsätze, für die die Daten zu übermitteln sind, ist die verpflichtende elektronisch strukturierte Rechnung vorgesehen.

⁴ Der Inhalt wird zwecks einfacher Lesbarkeit in vereinfachter Form dargestellt.

⁵ Vgl. dazu Artikel 1 und Artikel 6 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter

⁶ Laut Artikel 262 innergemeinschaftliche Lieferungen und Verbringungen von Gegenständen gemäß Artikel 138 Absatz 1 und Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe c RL 2006/112/EG idF RL (EU) 2025/516

⁷ Laut Artikel 262 innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen gemäß Artikel 20 und diesen gleichgestellten Umsätzen gemäß Artikel 21 oder 22 RL 2006/112/EG idF RL (EU) 2025/516

2.3. Was ist eine elektronische Rechnung - Definition/Inhalt?

Elektronische Rechnungen werden in der ViDA-Richtlinie wie folgt neu definiert.⁸

Gemäß Artikel 217 RL 2006/112/EG ist eine elektronische Rechnung eine Rechnung, die die nach dieser Richtlinie erforderlichen Angaben enthält und zumindest in Bezug auf folgende Daten in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Zusätzlich zu den bisherigen Daten⁹ wurden in der Richtlinie folgende Angaben für die Rechnungen ergänzt:

- die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ bei Steuerschuldnerschaft des Erwerbers bzw. Dienstleistungsempfängers *und zusätzlich die Angabe ‚Dreiecksgeschäft‘ im Falle einer Lieferung von Gegenständen, für die der Empfänger die Mehrwertsteuer (sofern zutreffend) schuldet* (Z 11a);
- *im Falle einer Berichtigung: die fortlaufende Nummer der berichtigten Rechnung* (Z 16);
- *die Kontonummer oder die Nummern virtueller Konten des Lieferers bzw. Dienstleistungserbringers oder andere Kennungen, die das Konto oder die Konten des Lieferers bzw. Dienstleistungserbringers eindeutig identifizieren, auf das bzw. die die Rechnungsempfänger bezahlen können (außer bei Verbringungen, igE gleichgestelltem Eigenverbrauch)* (Z 17);

Aufgrund der nunmehrigen Definition sind PDF-Rechnungen nicht unter elektronischer Rechnung im Sinne des neuen Artikel 217 zu verstehen, da diese die Daten nicht in einem strukturierten Format enthalten.

Elektronische Rechnungen **müssen der europäischen Norm (EN 16931)** für die elektronische Rechnungsstellung (= semantische Beschreibung der Daten) und der Liste von Syntaxen (= technische Struktur der Rechnungen in UBL bzw. XML) gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates **entsprechen**.¹⁰ Die Mitgliedstaaten können die

⁸ Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter

⁹ Bisherige Rechnungsangaben laut Artikel 226 RL 2006/112/EG: das Ausstellungsdatum (Z1); eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird (Z2); die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, unter der der Steuerpflichtige die Gegenstände geliefert oder die Dienstleistung erbracht hat (Z3); die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, unter der der Erwerber oder Dienstleistungsempfänger eine Lieferung von Gegenständen oder eine Dienstleistung, für die er Steuerschuldner ist, oder eine Lieferung von Gegenständen erhalten hat (Z4); Menge und Art der gelieferten Gegenstände beziehungsweise Umfang und Art der erbrachten Dienstleistungen (Z6); das Datum, an dem die Gegenstände geliefert werden oder die Dienstleistung erbracht bzw. abgeschlossen wird, oder das Datum, an dem die Vorauszahlung geleistet wird, sofern dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist (Z7); die Steuerbemessungsgrundlage für die einzelnen Steuersätze beziehungsweise die Befreiung, den Preis je Einheit ohne Mehrwertsteuer sowie jede Preisminderung oder Rückerstattung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten sind (Z8); den anzuwendenden Mehrwertsteuersatz (bei Erwerben) (Z9); den zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag, außer bei Anwendung einer Sonderregelung, bei der nach dieser Richtlinie eine solche Angabe ausgeschlossen wird (bei Erwerben) (Z10); Verweis auf die einschlägige Bestimmung dieser Richtlinie oder die entsprechende nationale Bestimmung oder Hinweis darauf, dass für die Lieferung von Gegenständen beziehungsweise die Dienstleistung eine Steuerbefreiung gilt (Z11); wenn der Steuerschuldner ein Steuervertreter ist: Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, vollständiger Name und Anschrift des Steuervertreters (Z15)

¹⁰ Vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission vom 16.10.2017 über die Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und die Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen

Verwendung anderer Normen für elektronische Rechnungen über innerstaatliche Lieferungen und Leistungen in **ihrem Gebiet** gestatten.

Daraus folgt, dass Mitgliedstaaten nicht nur elektronische Rechnungen nach der Definition des neuen Artikel 217 RL 2006/112/EG vorschreiben können, sondern dass Österreich für Lieferungen innerhalb Österreichs (z.B. österreichischer Lieferant liefert an österreichischen Kunden in Österreich) auch andere Normen für elektronische Rechnungen vorschreiben kann. Ob dies aus Kosten- und Harmonisierungsgründen sinnvoll ist, darf bezweifelt werden. Für grenzüberschreitende EU-Lieferungen und -Leistungen zwischen Unternehmen ist ab 1.7.2030 jedenfalls zwingend die europäische Norm vorgeschrieben.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass elektronische Rechnungen, die von Steuerpflichtigen ausgestellt werden,

- a) die nach der Richtlinie erforderlichen Informationen enthalten und
- b) die erforderlichen technischen Normen für die elektronische Rechnungsstellung erfüllen.

2.4. Wie lange habe ich Zeit, eine elektronische Rechnung auszustellen?

Gemäß Artikel 222 RL 2006/112/EG ist für innergemeinschaftliche Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe spätestens zehn Tage nach Eintreten des Steuertatbestands eine Rechnung auszustellen. Als Steuertatbestand wird grundsätzlich die Ausführung der Lieferung bzw. Leistung angesehen.

Im Falle einer Vorauszahlung bei Lieferungen, für die der Erwerber bzw. Dienstleistungsempfänger die Mehrwertsteuer schuldet, ist spätestens zehn Tage nach Eingang der Vorauszahlung eine Rechnung auszustellen.

2.5. Was sind Sammelrechnungen? Wie lange habe ich Zeit, diese auszustellen?

Gemäß Artikel 223 RL 2006/112/EG gestatten die Mitgliedstaaten den Steuerpflichtigen, für mehrere getrennte Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen zusammenfassende Rechnungen (Sammelrechnungen) auszustellen, sofern der Steueranspruch für die auf einer

Parlaments und des Rates, abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017D1870>, abgerufen am 07.02.2026: Europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung EN 16931, „Elektronische Rechnungsstellung – Teil 1: Semantisches Datenmodell der Kernelemente einer elektronischen Rechnung sowie Liste der Syntaxen, die Norm erfüllen: Es handelt sich um die beiden folgenden Syntaxen:
1. UN/CEFACT Cross Industry Invoice XML message gemäß XML-Schemas 16B (SCRDM – CII) (Diese Dokumente werden von der UNECE (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) zur Verfügung gestellt unter http://www.unece.org/cefact/xml_schemas/index).
2. UBL für Rechnungen und Gutschriften gemäß ISO/IEC 19845:2015 (Diese Dokumente werden von Oasis UBL (Universal Business Language) zur Verfügung gestellt unter <http://docs.oasis-open.org/ubl/cs1-UBL-2.1/UBL-2.1.pdf>).

zusammenfassenden Rechnung angeführten Lieferungen innerhalb desselben Kalendermonats eintritt. Für Lieferungen sind spätestens zehn Tage nach Ablauf des Kalendermonats, auf den sich die zusammenfassende Rechnungen bezieht, Rechnungen auszustellen.

Werden mehrere elektronische Rechnungen oder Dokumente oder Mitteilungen in elektronischen Formaten, bei denen es sich nicht um elektronische Rechnungen handelt, gebündelt ein und demselben Rechnungsempfänger übermittelt oder für diesen bereitgehalten, so ist es gemäß Artikel 236 RL 2006/112/EG zulässig, Angaben, die allen Rechnungen gemeinsam sind, nur ein einziges Mal anzuführen, sofern für jede Rechnung die kompletten Angaben zugänglich sind.

2.6. Muss der Geschäftspartner dem Empfang einer E-Rechnung zustimmen?

Die Ausstellung einer elektronischen Rechnung an einen Steuerpflichtigen oder eine nichtsteuerpflichtige juristische Person, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU entspricht, ist gemäß Artikel 232 RL 2006/112/EG nicht von der Zustimmung des Empfängers abhängig. Die Mitgliedstaaten können jedoch Rechnungen, die dieser Norm entsprechen, für Umsätze, die nicht den Meldepflichten unterliegen, von der Zustimmung des Empfängers abhängig machen, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, Dokumente oder Mitteilungen auf Papier oder in elektronischen Formaten, bei denen es sich nicht um elektronische Rechnungen handelt, als Rechnung anzuerkennen.

2.7. Was gilt für Drittstaaten?

Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 235 RL 2006/112/EG spezifische Anforderungen für Rechnungen über Lieferungen in ihrem Gebiet festlegen, die in einem Land ausgestellt werden, mit dem keine vergleichbare Amtshilfe besteht.

2.8. Was sind die Konsequenzen einer nicht korrekt ausgestellten E-Rechnung?

Die Umsatzsteuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen gilt gemäß Artikel 138 RL 2006/112/EG nicht, wenn der Lieferer der Pflicht zur Übermittlung der Daten über innergemeinschaftliche Umsätze nicht nachgekommen ist oder wenn die übermittelten Daten nicht die erforderlichen korrekten Angaben zur Lieferung enthalten, es sei denn, der

Lieferer kann sein Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Behörden ordnungsgemäß begründen.¹¹

Gemäß Artikel 168 RL 2006/112/EG können Mitgliedstaaten bei meldepflichtigen Umsätzen vorsehen, dass der Erwerber bzw. Dienstleistungsempfänger nur dann das Recht auf Abzug oder Erstattung der geschuldeten oder entrichteten Mehrwertsteuer hat, wenn dieser im Besitz einer elektronischen Rechnung ist, die der europäischen Norm entspricht. Für nicht verpflichtend zu meldende Lieferungen und Leistungen können von Mitgliedstaaten auch andere Normen gestattet werden.

2.9. Meldepflichten

Grundsätzlich sind alle innergemeinschaftlichen Lieferungen, Leistungen sowie Verbringungen zu melden. Die Zusammenfassende Meldung wird mit 1. Juli 2030 durch eine einheitliche Meldung ersetzt, die spätestens zehn Tage nach Entstehen der Steuerpflicht zu erfolgen hat und die die verpflichtenden Merkmale einer elektronischen Rechnung enthalten muss.

Es ist möglich, dass die Maßnahmen, die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ausstellung von Rechnungen und die Meldung getroffen haben, in ausreichendem Maße garantieren, dass der Lieferer bzw. Dienstleistungserbringer der Steuerverwaltung die Daten bei Ausstellung einer Rechnung zur Verfügung stellt. In diesen Fällen kann der Mitgliedstaat die Erwerber von der Verpflichtung zur Meldung der Daten über diese Umsätze ausnehmen.

Mitgliedstaaten sind **nicht verpflichtet**, umsatzbasierte digitale Echtzeitmeldungen für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen gegen Entgelt in **ihrem Gebiet** einzuführen, mit Ausnahme derjenigen, die den Meldepflichten für grenzüberschreitende Lieferungen und Dienstleistungen unterliegen.

Mitgliedstaaten **dürfen keine** zusätzlichen allgemein umsatzbasierten Meldepflichten für die unter die digitalen Meldepflichten fallenden Umsätze einführen, es sei denn, dies ist auf nationaler Ebene zur Erstellung und Abgabe einer Mehrwertsteuererklärung oder zu Prüfzwecken erforderlich.

¹¹ Vgl. Artikel 3 der Richtlinie 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter sowie Umsatzsteuerrichtlinien Rz 3994: Eine innergemeinschaftliche Lieferung ist nur steuerfrei, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung innerhalb der Frist nachgekommen ist. Wird keine oder nur eine unvollständige oder unrichtige Zusammenfassende Meldung für die Lieferung abgegeben, ist die innergemeinschaftliche Lieferung steuerpflichtig. Abweichend davon ist die Steuerbefreiung dennoch zu gewähren, wenn der liefernde Unternehmer seine Versäumnis zur Zufriedenheit der zuständigen Steuerbehörden ordnungsgemäß begründet und die ZM entsprechend berichtigt bzw. nachträglich abgibt. Es ist anzunehmen, dass eine ordnungsgemäße Begründung vorliegt, solange es keinen begründeten Verdacht gibt, dass die Lieferung im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen steht.

3. Rahmenbedingungen für die Umsetzung

Aufgrund der demografischen und technischen Entwicklung wird es zukünftig in allen Bereichen zu mehr Digitalisierung kommen - einerseits kann damit wertvolles Personal gespart werden, andererseits ermöglicht die Digitalisierung Effizienzsteigerungen.

Integrierte Systeme im Zusammenhang mit E-Rechnungen sollen zur Effizienzsteigerung auf Seiten der Unternehmen und des Staates bei gleichzeitiger Erhöhung der Einnahmen durch bessere Prüfmöglichkeiten beitragen. Damit soll für mehr Fairness und Gerechtigkeit zwischen den Marktteilnehmern gesorgt sowie die budgetären Mittel für Wohlstand, Sozialsystem und Zukunft gesichert werden.

Dies gilt nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch auf europäischer Ebene.¹² Einige europäische Länder haben in diesem Zusammenhang bereits elektronisch strukturierte Rechnungen samt Meldepflichten im Steuerrecht eingeführt bzw. sind in Vorbereitung dazu.¹³

Auch Deutschland hat im Jahr 2025 im Umsatzsteuerrecht elektronisch strukturierte Rechnungen für innerstaatliche Umsätze im B2B-Bereich mit Übergangsvorschriften abhängig von der Umsatzhöhe vorgeschrieben.¹⁴ Zahlreiche Details wurden im BMF-Schreiben bzw. in den FAQ veröffentlicht.¹⁵ Im Laufe des Jahres wurde auch ein Gratistool zur Visualisierung von strukturierten Rechnungen vom Bund zur Verfügung gestellt, da alle Unternehmen verpflichtet sind, ab 1.1.2025 strukturierte Rechnungen zu empfangen.¹⁶ Folgende Tatsachen und Erfahrungen aus Deutschland sollten bei der Umsetzung in österreichisches Recht beachtet werden¹⁷:

- Die gesetzliche Grundlage basiert auf der EU Norm EN 16931.
- Der vorzeitige Einbezug aller Stakeholder ist sinnvoll und wichtig.
- Lange Vorlaufzeiten und Übergangsfristen sind notwendig.
- Branchenlösungen sind mit dem EU-Standard nicht ausreichend abbildbar.
- Die EU-Norm wird derzeit angepasst; eine Anpassung der Norm bedarf neuerlich technischer Adaptierungen der Software.

¹² Vgl. BBKG 2025 Steuern (BGBl. I Nr. 98/2025), welches im Dezember verabschiedet wurde, sowie den MRV 33/13 vom 03.12. 2025 betreffend Bürokratieabbau bzw. den Aktionsplan der EU-Kommission

¹³ Vgl. EU, Factsheets zu eInvoicing, abrufbar https://europa.eu/youreurope/business/finance-funding/making-receiving-payments/einvoicing/index_de.htm, abgerufen am 07.02.2026

¹⁴ Vgl. Wachstumschancengesetz (BGBl. I Nr. 108/2024), Deutschland, abrufbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2024/108/VO.html>, abgerufen am 07.02.2026, BMF Schreiben, Deutschland, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2025-10-15-einfuehrung-obligatorische-e-rechnung.html, abgerufen am 07.02.2026 sowie FAQ, Deutschland, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>, abgerufen am 07.02.2026

¹⁵ Vgl. BMF Schreiben, Deutschland, abrufbar unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2025-10-15-einfuehrung-obligatorische-e-rechnung.html, abgerufen am 07.02.2026 sowie FAQs, Deutschland, abrufbar unter: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/e-rechnung.html>, abgerufen am 07.02.2026

¹⁶ ELSTER E-Rechnung, abrufbar unter: <https://www.elster.de/eportal/e-rechnung>, abgerufen am 07.02.2026 sowie E-Rechnungs-Validator Baden-Württemberg, abrufbar unter: <https://erechnungsvalidator.service-bw.de>, abgerufen am 07.02.2026

¹⁷ Dies basiert auf Expertengespräch zum Thema Erfahrungsaustausch mit der Einführung von verpflichtenden strukturierten, elektronischen Rechnungen mit Vertretern, IHK München, 2025 sowie auf Gesprächen mit BMF-Steuerexperten zu diesem Thema

- Ein staatliches Gratistool für den Basisdienst - E-Viewer - ist für Betriebe mit wenigen Rechnungen wichtig. Unterstützungen und Benefits für diese Betriebe sind notwendig, da sie aufgrund der geringen Anzahl nicht vollumfänglich von den Vorteilen der strukturierten E-Rechnungen profitieren können.
- Die Einführung elektronischer Rechnungen soll auch die sichere Übermittlung und das zukünftige Meldesystem nicht außer Acht lassen.
- IT-Schnittstellen kurzfristig zu adaptieren, ist herausfordernd.
- Nicht korrekte Rechnungen berechtigen dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug. Damit steigt das Risiko für Unternehmen.
- Die strukturierten Daten sind rechtlich ausschlaggebend. Daher ist es problematisch, wenn bei hybriden Rechnungen die visualisierten Daten von den strukturierten Daten abweichen.
- Es besteht bei der Einführung umfangreicher Informationsbedarf von allen Seiten, laufende Anpassungen der Informationen sind notwendig.
- Offene Rechtsfragen (z.B. hinsichtlich handelsüblicher Bezeichnung) sind abschließend zu klären.